

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.V. Verglichenes Project unter den Catholischen und Evangelischen Ständen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649.

Dec.

Aussatz der Herren Evangelischen Stände des puncti Gravaminum, wie sie denselben aus der sämmtlichen Stände den 14 Octobris Anno 1649. ex-tradirent, und dem Königlich-Schwedischen Gegen-Aussatz vom 18ten dito zusammen getragen, den 19ten ejusdem mit den Herren Catholischen Deputatis darüber conferireret, und den Königlichen Herren Schwedischen eadem die zugesandt.

Wir Carl Gustav (tot. tit.) bekennen hiemit öffentlich, als wegen vßliger Execution des in abgewichenem 1648. Jahre am 14 Octobris zu Osnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermöge des Artic. 16. Wir Uns mit der Römisch-Kaiserlichen Majestät General-Lieutenant (tot. tit.) in Kraft sowohl durch den Frieden - Schluf selbst, als von der Römisch-Kaiserlichen auch zu Schweden Königlichen Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer Vertagung in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereinigt, und darüber mit Zuthun der sämmtlichen Thür-Fürsten und Stände alhier anwesenden hierzu gevollmächtigten Herren Abgesandten, Räthe und Botschaften, eine Zeit hero Traetaten geführet, massen denn auch sub dato 14 Septembris darüber ein endlicher Vergleich und Schluf von allen Interessenten beliebet und aufgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget:

Inseratur der angezogene Reces.

Hernach folget diese Clausul.

Daz hierauf forderist die obbestimmte Plage, auf die verglichene Zeit beyderseits, folgends auch die Stadt Eger würcklich abgetreten, und allersets ihren vorigen Inhabern und Besitzern eingeräumet; so dann die zu End obgesetzten Vergleichs auf weitere Handlung und Richtigmachung veranlaste nachfolgende Puncten, und unter denselben die Designation der Restituendorum ex capite Amnestia & Gravaminum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plage zu evakuiren, und die Regimenter abzudanken, ingleichen wie die Bezahlung der vierten und real-Assecuration der noch restirenden fünften Million geschehen solle, mit abermahligem Zuthun, Einrathen und Belieben der Thür-Fürsten und Stände anwesender Gesandten, nachfolgender gestalt verbindlich mit einander verglichen worden.

Nemlich und erstlich: soviel die Restitutiones ex capite Amnestia & Gravaminum unter Thür-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben, und des Reichs Angehörigen betrifft, so verbleibt es wegen des was allbereit hiebevor oder in erstgedachten Terminen, oder denen nechst darauf folgenden 3. Monathen von denen Deputatis, oder durch die Ausschreibenden Fürsten oder verordnete Commissarien, dent Instrumento Pacis, arctiori exequendi modo, auch Præliminar- und gegenwärtigem Haupt-Recess gemäß decidiri, exequirt, und verglichen wird, das soll also fest und unverbrüchlich gehalten, und darwider keines andern Orts, am Kaiserlichen Hof oder Cammer, oder andern Gerichten, wie die Namen haben mögen, auf einigerley Weise oder Wege angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentata dagegen nicht vorgenommen werden. Gestalt es denn auch mit der Thür-Pfälzischen Restitution sein Verbleiben hat, wie es in Instrumento Pacis abgehandelt, und hierüber vermittelst unserer Interposition zwischen den Thür-Bayerischen und Thür-Pfälzischen Abgelandten, soviel an den Unter-Pfälzischen Landen, des Herrn Thür-Fürsten in Bayern Liebden zu restituieren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen abgetretener Ober-Pfälz an Seiten Ihrer Königl. Majestät zu Schweden, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen

fffff3

Friedens,

1649.

Dec.

1649.

Dec.

1649 Dec. Friedens, und bey Chur-Mayn^z Liebden deponirter Renunciation auf die Ober-Pfalk an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfalz Grafen Liebden, die Kaiserliche Commission restitutoria zu Handen geliefert, und Schloss und Stadt Heidelberg, samt andern von des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden bishero in gehabten Aemtern in der Untern-Pfalz, wirklich restituirt worden, so dann mehr hoch besagt des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Liebden mit einem neuen der Chur-Fürstlichen Würde gemässen Erz-Amt, Titul und Wapen, auch was deme anhangig, versehen worden, immittelst aber, und bis dieses erfolgt, Seine Liebden, vermöge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaration sich des Erz-Truchses Tituls und Wapens gebrauchen, alles nach Inhalt angezogener respective Ratification, Renunciation, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiermit per expressum nochmals allerseits ratificirt und confirmirt wird. Zu richtiger Abheftung aber der im Heiligen Romischen Reich noch nicht beschrebenen restitutionum ist zu fordernist vor gut angesehen worden:

Erstlich, daß alle und jede ex capite Amnestia & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessionen - Verwandten im Friedens-Schluß zulässige, und sich auf den Punctum Amnestia & Gravaminum qualificirende geflagte Restitutions-Sachen, Gravamina, und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorkommen sind, oder noch ante primum Exauktionis & Evacuationis terminum bey dem Chur-Mayn^zischen Reichs-Directorio, welches, was einkommt, denen übrigen Deputatis ohne Verzug communiciren wird, eingebracht werden möchten, von den Deputirten sollen vorgenommen und nach befundenen Dingen, zur gehörigen Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Efectuierung, und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in dero bestimmter, die übrige aber in Zeit nebst darauf folgenden drey Monathen, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, und darauf fundirten Kaiserlichen Edicten, arctioris modi exequendi, und bey den in dem Präliminar-Recess einverleibten Straffen, unfehlbar vollzogen werden.

Worbei dann (2) expresse reserviert, und allerseits beliebet worden, daßern wieder Verhoffen ein oder ander Catus über allen angewandten Fleiß, vielleicht in suo termino nicht sollte exequirt werden, daß dennoch deshalb die zwischen den hohen Kaiserlichen und Königlich-Schwedischen, wie nicht weniger Französischen Partheyen bedingte Exauktion und Evacuation keinesweges über den bestimmten Termin verzögert werden solle.

Damit aber auch (3) deswegen in denen gesetzten Terminis und denen darauf folgenden bestimmten drey Monathen nichts ermangele, und deswegen einige Executions-Verzögerung nicht erfolge, so bleibt es ein vor allemal dabey, daß die ad Punctum Amnestia & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey denselbem Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Herren Principalen keines Wegeß avociret werden, Sie aber alles angelegenen Fleisses die geflagte Sachen vernehmen, erdrtern, und zur Execution befördern sollen, und sind zu solcher des Puncti Amnestia & Gravaminum gänglicher Abhandlung und Entscheidung als Mediatoris Chur-Edlin und Chur-Brandenburg, als Deputati aber an Seiten der Catholischen Chur-Mayn^z und Chur-Bayern, Bamberg und Cosm^z, von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Würtenberg und Nürnberg, mit adjunction Lindau verordnet.

So viel dann (4) andere in den dreyen Terminen, oder noch ante primum Exauktionis terminum bey dem Chur-Mayn^zischen Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten oder Reformirten, einkommende Restitutions-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keinesweges gehalten werden, noch jemand die Restitution abgeschnitten, sondern manninglich expresse reservirt und vorbehalten seyn, seine Nothdurft hernach bey seines oder nächst angelegenen Erzherzoges Ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kaiserlicher Majestät ge-
büh-

1649. Dec.

1649. während vor und anzubringen, allwo er damit gehöret, und Ihm nach dem oben
Dec. vorgeschriebenen modo, summarie zu schleunigster Restitution verholffen werden
folle.

1649.
Dec.

Zu welches desto kräftigerer Verseh- und Festhaltung die Römisch-Kaiserliche Majestät durchgehend ins Reich Patenta publiciren werden, vermittelst deren alle Actentata auch Disputationes und Predigten, desgleichen alle Reservationes und Protestationes, sowohl wider den Frieden-Schluss, als auch die Executiones, samt andern Contraventionen, wie die Namen haben mögen, bei ernster Strafe verbothen, und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werde, die Contraventores nach Gestalt des Delicti secundum Instrumentum Pacis, verdienter massen, abzustraffen.

Vorgehend dieses, sind solchen nach die speciales Casus, wie folget:

PRIMUS TERMINUS RESTITUENDORUM &c.

1.

Unter-Pfaltz: Die Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Unter-Pfaltz, wosfern Sie, wegen respective Introduktion und Restitution des publici Exercitii Augspurgischer Confession zu Heidelberg, Oppenheim und anderer Orten, da es begehret wird, vermöge Instrumenti Pacis artic. 4. s. Augustane Confessionis Consoribus & verl. ceterisque &c. noch keine Satisfaction erlangt, soll per Commissarios exequirt werden.

2.

Die Ober-Pfälzische Landschaft von Pfaltz-Sulzbach Anno 1621. hergeliehene 24000. fl. Ingleichen die Burg-Grafen von Dohna 10000. teutscher Süden, Johann Aumüller 100. fl. Ludewig Bereutens 1000. fl. Saugenfingerische Erben Anno 1611. 6000. fl. und Anno 1613. 2500. fl. Anno 1611. 2500. fl. D. Joachim Christian Neuen 3000. fl. nicht weniger der Regenspurgischen beim Reichs-Directorio bisher angegebener Creditorum Schuldforderung, benebenst Hansen Waldbauers, item der Plechischen und Schreiberischen Erben eingezogene Häuser und andere Güter betreffend, sollen die Sachen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdrert und exequirt werden.

3.

Pfaltz-Sulzbach contra Thür-Bayern und Pfaltz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen und Nürnbergischen Alemtern nacher den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefäll betreffend, sollen per Deputatos dem Instrumento Pacis gemäß erdrert und exequirt werden.

4.

Fremder Herrschaft Unterthanen in der Ober-Pfaltz, in specie Brandenburg-Culmbach, Pfaltz-Sulzbach und Nürnberg, contra Thür-Bayern, libertatem conscientia, exercitium Religionis, und respective auf Sie prætendit. Jus collectandi, hospitandi & similia betreffend, sollen verglichen oder coram Deputatis erdrert und was dem Instrumento Pacis gemäß beschieden wird, exequirt werden.

5.

Die Gan-Erben des Hauses und Herrschaft Rotenberg, contra Thür-Bayern und Bamberg, die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis ad statum qui fuit respective ante hos motus & Anno 1624. betreffend, ist durch die deshalb angesetzte Kaiserliche Commission die Sache dem Instrumento Pacis gemäß zu entscheiden, und das auskommende Decilsum zu exequiren.

6.

784 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1649.

Dec.

Die Burg-Grafen von Dohna contra Chur-Bayern und Hohen-Zollern, betreffend die Gute Fischbach und Stockenfels, cum pertinentiis, ingleichen den Schwarzenberg, item ein Haus in Amberg, item.

6.

1649.

Dec.

Friedrich Höfer von Ulrsfahren contra Chur-Bayern, die Belehnung des Guts Stößlingen betreffend. Item Hans Peter von Schlammersdorff, wegen Belehnung des Guts Höppenau, item.

7.

Hans Christoph Fuchs von Waldburg, contra Chur-Bayern und Frey-Herrn von Weiz, die Restitution in die Herrschaft Winckeln, Schönsee, wie auch Schwarzenberg, Strahlfeldt und Künberg betreffend. So dann

8.

Ebenlebische Erben, contra Chur-Bayern, und Graf Wahlen Erben, die Restitution des Guts Dammstein betreffend. ingleichen

9.

Otto Leben, contra Chur-Bayern, die Restitution des Schlosses und Hofmarks Haim-Hofen betreffend. Wie auch

10.

Cornelius Eisemann von Regensburg, contra Chur-Bayern, die Restitution der Zehme Anno 1635. confisirten 1500. Thaler betreffend. Wie ingleichen

11.

Pfaltz-Sulzbach, contra Chur-Bayerische Regierung zu Amberg, item contra Bamberg, Pfaltz-Neuburg und Leopold, und ihre in das Sulzbachische eingepfarrte Unterthanen, und ihnen verwehrte Besuchung und Gebrauch des Gottesdienstes und Sacramentorum betreffend. Item

12.

Georg Bader, contra etliche Chur-Bayerische Officier, etliche zu Ingolstadt abgenommene auf 7191. fl. 50. Kreuzer sich belaufende Wein und Gelder betreffend, sollen coram Depuratis dem Instrumento Pacis gemäß erledigt und exequiert werden.

13.

Waldeck contra Chur-Cölln. Waldeck contra Chur-Cölln, restitutio-
nem in die Diedinghausische Jura und Dorffschäften Nordanau, Lichtenheid,
Defeld und Niederschlautern ingleichen die Pirmontische Possession und etliche ge-
flagte attentata betreffend, bleibt es bei der den 29. Novembris ohnlangst angeord-
neten und ausgeschriebenen Commission.

14.

Brandenburg Onolzbach contra Würzburg: die Pfarr Neu auf dem Berg, Weilandsheim, Gülsheim, und das Filial Hammersheim, Hohenfeld, Schernau, Alberhoffen, Rödelse, Meyenstockheim, Buchbrunn, Lüprechtshauen, Pfalzenheim, Her-
holzheim und Krautostheim betreffend, soll dem Instrumento Pacis gemäß erbrert und
wo möglich in primo, oder doch wenigstens in secundo Termino exequiert werden.

15.

16.

1649.

Dcc.

Löwenstein - Wertheim, contra Würzburg: ist bereits durch die Herren
Ausschreibende Fürsten des Fränkischen Crayses, laut darüber verfertigten Receslen,
exequiret.

16.

1649.

Dcc.

Hanau contra Würzburg: Daferndiese Differentien noch nicht verglichen,
sollen dieselbe coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

17.

Brandenburg - Culmbach contra Bamberg, die Pfarr Augendorff
Odbra, Haufen, wie auch die Unterthanen zu Neusorgen betreffend, verbleibt es bey
dem zwischen den Partheyen allhie absonderlich getroffenen Vergleich, falls aber der-
selbe nicht richtig, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß in primo
termino erörtert und exequiret werden.

18.

Brandenburg - Onolzbach, contra Eichstett, die Pfarr Cronheim Oberschwanin-
gen und Gellersreut betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis
gemäß erörtert, und wo nicht in primo, jedoch in secundo termino exequiret
werden.

19.

Nürnberg, contra Eichstett, das Jus Collectandi ihrer im Stift Eichstett gesetz-
sener Unterthanen betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß
erörtert und exequiret werden.

20.

Weissenburg im Nordgau, contra Eichstett, wegen noch vorenthaltener zur
Reichs-Pfleg daselbst gehöriger Documenten, prätendire Jurisdiction auch jus
collectandi & hospitandi betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pa-
cis gemäß erörtert und exequiret werden.

21.

Weissenburg, contra Land-Commenthur zu Ellingen, die 24. Unterthanen, wel-
che derselbe bey letzter Leibergab ermelbter Stadt bekommen, betreffend, sollen coram
Deputatis die Partheyen gehört, die Sachen erörtert und darauf in primo termino
exequiret werden.

22.

Erbach contra Löwenstein, ratione des Hauses Freyberg, soll per Commiss-
ionem dem Instrumento Pacis gemäß exequiret werden.

23.

Item Maria Christiana, gebohrne Gräfin von Löwenstein, contra Ferdinand
Carl, Grafen von Löwenstein, soll secundum Instrumentum Pacis Art. 4. §. Fer-
dinandus Carolus ihrer begriffener Prätensionen halber per Commis-
sionem erörtert und exequiret werden.

24.

Nürnberg, item Memmingen und Lindau, contra die Postmeister, siehet mit den
Herren Kayserlichen abzuhandeln und zu vergleichen.

Ggggg

25.

26.

1649.
Dec.

26.

Mümpelgardt contra Burgund, Clerval und Passavant betreffend, haben sich
des Herrn Erz- Herzogs Leopold Wilhelm Fürstliche Durchlaucht zur Restitution, so
bald die Ceron Frankreich Mümpelgart evakuit, erboten, und bleibt die Restitutio
auf allen Fall nach Inhalt des Instrumento Pacis für sich richtig.

1649.
Dec.

27.

Lindau, die Reichs - Pfandschafft, Restitutionen armorum, Ab-
schaff- und Wegweisung der Jesuiter und Capuciner betreffend, soll, dem Bericht
nach, bereits restituieret seyn, oder da noch etwas ermangelt, dem Instrumento Pacis
gemäß erörtert und exequiert werden.

28.

Weßlar contra Franciscanos, soll das begehrte und geschlossene Schreiben an
Chur-Maynz ausgefertiget werden, wie wohl Bericht eingelangt, daß bereits exequi-
ret sey.

29.

Baden - Durlach contra Österreich, die Herrschaft Hohen Gerolseck betreffend,
bleibt bey dem dieser Sach in Instrumento Pacis präfigirten Termino.

30.

Pappenheim, contra Stift Augspurg & vice versa wegen der Kirchen zu Grune-
bach, Behenden, und anderen Jurium so einer und ander Theil pratendit, sollen
durch die Ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayses dem Instrumento Pacis
gemäß erörtert und exequiert werden.

31.

Vibrach contra Catholicos baselbst, wegen eines Evangelischen Messners;
bleibt vermög Execution-Recess dabei, daß die Evangelischen denselben ohne Bes-
chwehrung des Ärarii behalten.

Freyberg Justingen contra Obristen Keller.

SECUNDUS TERMINUS.

Rotenburg an der Tauber, contra Brandenburg-Önolzbach, wegen des strei-
tigen Juris Collectandi auf den Rotenburgischen Gütern zu Bretheim, Insingen,
und dem Amt Uffenheim. Item

2.

Rotenburg contra Deutschen Orden, wegen einer Obligation auf 500. Fl. soll
len coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiert
werden.

3.

Nassau-Sarbrücken, wegen der Elbster Clarenthal, Rosenthal und Pfarr Moß-
bach, werden Thro Kaiserliche Majestät die Nothdurft verordnen, damit selbige Re-
stitution nicht gehindert werde.

4.

Isenburg contra Hessen-Darmstat & vice versa, die in Instrumento Pacis
des Hauses Izenburg verschene Restitution, und von denenselben im Flecken Gün-
heim

1649. heim und anderer Orten eingeführte Reformierte Religion betreffend, soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequirer werden.

1649.
Dec.

5.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbst, Restitutionem exercitii Augustanæ Confessionis, in der Prediger- und das Glocken-Geleut in der Augustiner-Kirchen betreffend, soll, wosfern die Execution nicht allbereit geschehen, per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequirer werden.

6.

Die Augspurgische Confessions-Verwandten zu Hagenau die Restitution der Anno 1624. gehabten Kirchen und Schulen, wie auch das Exercitium Religionis & communionem Magistratus betreffend; Item

7.

Landau contra Decanum des Stifts St. Mariae ad Scalas, die in der Kirchen daselbst geflagte Turbation und Aenderung betreffend. So dann

8.

Weissenburg am Rhein contra Capitula SS. Petri & Stephani, wegen ihrer Pfarr-Herren Unterhaltung; Zingleichen

9.

Friedberg contra Augustinianos Moguntinos, wegen des abgeföhrten Kirchen-Ornats, Documenten und andern Beschreibungen. Item

10.

Höxter contra Abten zu Corvey & vice versa, restitutionem der Kirchen, auch andere angegebene Attentata und jura betreffend, in Politicis & Ecclesiasticis. Item

II.

Amelunzen und Kannen contra den Abten zu Corvey, wegen der Kirchen und Exercitii Religionis zu Amelunzen und Bruchhausen. Wie auch

12.

Österliche Erben, contra Richelische Erben, wegen des Würtenbergischen Lehnsguts Neidlingen; Soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequirer werden.

13.

Augsburg contra Catholicos, die von Augspurgischen Confessions-Verwandten und respective Catholicischen Eltern geborene, und anjego im Waisenhaus befindliche oder auf eine seit geschaffte Kinder. 2. Die Jura Sepulturæ in St. Moriz und andern Catholicischen Kirchen. 3. Das Predigen in dem Langhaus. 4. Bestellung der Aemter. 5. Braustatt und Keller der Geistlichen, wie auch derselben Umgeld. 6. Die Brandensteinische Schulden. 7. Die Militiam und militaria Officia und derselben parität, item usum, libertatem & restitutionem armorum. 8. Die Parität von beyden Religionen der Zwanziger und Stubenmeister auf der Bürger-

9999 2

flm:

1649. Dec. stuben betreffend: Da werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayses selbiger Deputirten allhie gemachten Conclusis gemäß obgesetzte Punkta zu exequiren müssen. Die Carmeliter aber daselbst belangend, soll dem Instrumento Pacis gemäß coram Deputatis erörtert und exequiert werden.

1649. Dec.

14.

Stadt Nabensburg contra Catholicos daselbst. 1) Den gelegten excess im Predigen betreffend, bleibt es bei denen obbedeuten von Kaiserlicher Majestät ins Reich durch Patenten ausgelassenen Verboten, und darin einverleibeten Strafen. 2) Die Capuciner aber und vero Closter, wie auch das Prediger - Haus daselbst, betreffend, bleibt ad quæstionem de Civitatibus Mixtis Ausgestellt. 3) Anlangend aber der Catholicorum dīs Orts angegebene Gegen-Gravamina, sollen solche durch des Schwäbischen Crayses Ausschreibende Fürsten dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiert werden.

15.

Dinkelspühl contra Catholicos, die Pflegereyen und Aemter, und vero Bestaltung. 2. Die Judicatur in Ehe- und andern dergleichen Sachen, wie auch die davon fallende Straffen betreffend, da werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayses, selbiger Deputirten allhie gemachten Conclusis gemäß, obgesetzte Punkta zu exequiren müssen, die Feiertage und Lateinischen Schulen aber, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiert werden. Der Catholicischen des Orts angegebene Gegen-Gravamina betreffend, sollen dieselben ebenmäßig von gedachten des Schwäbischen Crayses Ausschreibenden Fürsten dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiert werden.

16.

Catholici contra die Stadt Ulm, das Kindertauffen und Reichtung der Sacramenten in den Häusern vor die Catholicischen Bürger und andere Innwohner betreffend, solle per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequirt werden.

TERTIIUS TERMINUS.

I.

Anspach contra Schwarzenberg.

2.

Gräffliche Wittib zu Sayn, contra Abten zu Laach, wegen Vendorff, und Chur-Trier, wegen der vier Freyspergischen Kirchspiel, sowohl auch wegen Alt-Kirchen, und was davon dependiret, contra ihrer Tochter Agnaten. Item

3.

Stadt Hildesheim und Evangelische Landschafft, contra Chur - Edln als Bischoffen selbigen Stifts Hildesheim das Consistorium und anders betreffend. Item

4.

Aedifici zu Koppel und Evangelische Bürgerschafft zu Siegen, contra die eingesführte Jesuiten respective besagtes Stift und Closter Koppel, so dann die Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinentien betreffend. So dann

5.

1649.
Dec.

Nassau Dillenburg contra Nassau Hadaemar.

5.

Stadt Essen, contra die Abtei in daselbst wegen etlicher zur Pfarr-Kirch und Spital gehöriger schriftlichen Urkunden, Register &c. sowohl auch Collectirung etlicher Höfe. Item

7.

Stadt Herforth, contra Thur:Brandenburg gesuchte Restitution, Zgleichen

8.

Freyberg Dersingen, contra Stadt Ebingen wegen inhibirter Huldigung der Freybergischen Gült-Bauern, zu Unter Griesingen und restitucionem der Wiesen, das Himmelreich genannt, auch anderer gekauften Freybergischen Güter zu Nassen-Stadt und Gommerswangen betreffend. So dann

9.

Iudem contra Pfarr-Herren zu Dersingen, wegen des grossen Zehenden daselbsten, sollen per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdrückt und exequirt werden.

10.

Heilbronn, contra Teutschen-Orden, wegen Cassation und Restitution! einer Obligation von 8000. Fl. soll coram Deputatis &c.

11.

Eadem contra Dr. Walther Achens Erben, eine Obligation von 14000. Fl. und deshalb in Camera wider ermelde Stadt erkandte Proces besessend die Cognitionem & Decisionem nach Anleitung des Instrumenti Pacis Art. 4. §. Debira &c. soll an das Cammer-Gericht, als woselbst die Sach rechthängig gewest, remittiret, immittelst aber dahin geschrieben werden, mit den Executions-Processen inzuhalten, jedoch der in Instrumento Pacis in dergleichen Fällen præfigirte Terminus biennii erst von Zeit der Insinuation des Instrumenti Pacis bei dem Cammer-Gericht seinen Anfang nehmen, welche Insinuation dann von Jhro Kaiserlichen Majestät und des Reichs wegen je eher je besser, und zwar längstens in territo Evacuationis termino geschehen, auch der Cammer zugleich, was hieroben de cursu bientii versehen, notificaret werden solle.

12.

Schwäbisch-Hall, contra Closter Schöntthal, wegen Cassation einer Obligation von 32000. Fl. soll gehalten werden, wie auch in allen andern dergleichen ins künftig vorkommenden Fällen, wie mit der Stadt Heilbronn, contra die Achsen Erben, außer daß die Stadt Schwäbischen Hall mit Beybringung ihrer Exception an den Kayserlichen Hof, allda die Sach schon anhängig, zu remittiren ist.

13.

Limpurg, contra Commenthurn zu Heilbronn, wegen eines Frucht- und Wein-Zehends zu Erlenbach. Item

14.

Pfaltz-Sulzbach, contra Neuburg, 1. Die in den Erb- und Gemeinschaft-Aemtern Nut: Directionem in politicis & militaribus. 2. Wiederanrichtung der Land-

G 9999 3

1649.
Dec.

790 Nürnberger Friedens-Executions-Handlungen

1649. Dec. Landschafts-Ordnung, deren Bedienten und andern Dependentien. 3. Anstellung des Hof-Gerichts. 4. Abstellung der angemasten Appellations-Instanz über die Fürstliche Canglen-Bescheide. 5. Reduction des alten Styli in Mandatis. 6. Neuerliche Titul gegen die Land-Stände. 7. Abschaff- und Verpflichtung der Landschaft-Bedienten. 8. Restitution abgenommenen Kirchen-Ornats und anderer dergleichen Sachen. 9. Wie auch dessen, so im Gemeinschaft-Amt Parkstein und Weyden noch nicht exequiret. 10. Die Demolition und Evacuation zu Parkstein. 11. Des jetzigen Raths zu Weyden Securität. 12. Weydansischen Burg Friedens Beschwörung. 13. Der Executions-Urkosten Restitucion. 14. Die in den Anlagen geflagte Disposition. 15. Der Erb- und Gemeinschafts-Aemter Indemnisation. 16. Der Fürstlichen Frau Wittib und Herren Gebrüder Satisfaction, sowohl respectu der verglichenen als Deputat-Gelder, und endlich beschehner und noch erfolgender Execution, Approbation und Manutention betreffend, sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

1649. Dec.

15.
Hilpoltstein-, Heideck- und Allerspurgische Bediente, Unter-Pfälzische, auch anderer Herrschaften darinn gesessene Unterthanen Augspurgischer Confession, contra Neuburg, libertatem Conscientiae & Exercitium Religionis betreffend. Item

16.

Onolsbach, contra Neuburg, die Anno 1628. reformirte Pfarr Bergen,
Wie auch

17.

Wolffstein, contra Neuburg, das Anno 1627. aus der Kirchen zu St. Nicolai und Mariæ, samt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried ausgehoffte Exercitium Augspurgischer Confession und angemachte Jus Collectandi subditos der Herrschaft Wolffstein betreffend, sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

18.

Magistratus zu Erfurth, wider die Bürgerschaft & vice versa, bleibt bei der disfals ausgebrachten Kaiserlichen Commission gestellt.

Ad tres Menses.

Hierein gehören alle obere hier oben nicht specificirte Casus Restitutions ex Capite Amnestia & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Bewandten oder Reformirten bey dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio allbereits einkommen, oder noch bey demselben ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum einkommen werden, darunter diejenigen zuverstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribiren Specification begriffen sind, und soll gleichwohl obberührte Eintheilung der Casuum, diesen eingeschrenkten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequiret werden sollte, sondern es seyn die Termini allein zu der Sachen Beschränkung und ad excludendam moram angesehen, zu welchem Ende dann auch den Deputirten und Commissariis frey stehen soll, noch vor dem Termino ad Cognitionem & Executionem zu schreiten, so ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum Specification nicht dahin gemeinet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern restituendo sich mehr eräugenden Beschwerden gar nicht beobachtet werden. Die noch hin-

1649.
Dec.

hinterstellige Documenta restituenda betreffend, sollen dieselbige vermbige Instrumenti Pacis restituiret, und zum Fall über kurz oder lang dergleichen vorenthalbne Documenta dargebracht, darauf in favorem Detentatorum nichts erkannt, sondern dieselbe dem restituendo ohne allen Entgelt oder Gefahr eingeanwortet werden.

1649.
Dec.

Und gleich wie deren ex Instrumento Pacis restituirten Elster, Land und Güter Titul denen Restitutis gebühren, also soll deren andermärtiger Gebrauch denselben in keine Wege präjudiciren, und zugleich auch alle Protestatores, insonderheit auch wieder den Präliminar- und diejenen Haupt Recels, in Kraft dies, und zumahl vermbige Instrumenti Pacis, hiemit nochmähis aufgehoben, casirt und annulirt seyn ic. ic.

N. VI.

Relation des Fürstlichen Sachsen-Weymarischen Gesandtens, dd. 22ten Decembr. was vom 16ten Decembr. bis dahin, zwischen den Schweden und Evangelicis, über den Außaz in puncto Amnestia & Gravaminum, vorgegangen.

Euer Fürstlichen Gnaden unterthänig getreuwillige Dienste zu leisten verharre ich allezeit, nach bestem Vermbgen, in pflichtschuldiger Bereitchaft. Und dem nach Dieselbe aus meiner leyt vorhergegangenen gehorsamen Relation gnödig verstanden, was harte nachdenk- und beschwörliche Resolution von des Herrn Generalissimi Durchlaucht auf unsere so wohl und aufrichtig zu des Friedens Besförderung gemeinte Declaration gefallen; Also ist es ben deroselben bis nechst verschiuen Sonntages geblieben, da hochmelt Ihre Durchlaucht denen Evangelischen ins gesamt andeuten lassen, daß Sie Denen durch Herrn Ersklein und Baron Orenstern einen Vortrag thun zu lassen bedacht, da Sie sich zu solchem Ende in des Herrn Chur-Brandenburgischen Logiamtent zu haussen finden lassen wolten. Wir haben Uns hierauf strack nach verrichteter Früh-Predigt dahin zusammenzuthun entschlossen, sind aber, da unser etlich bereit erschienen gewest, vom Herrn Ersklein berichtet worden, weilen Er und Herr Baron Orenstern die Herren Kaiserliche vorhero anzusprechen gewillt, auch dasselbe ins Werk gesetzet, trige er die Bevölk., es mächte sich zu lang verziehen, maassen es sich dann auch bis nach 12. Uhren verzogen, dahero es dann bis Nachmittags um die 3. Uhr verschoben bleiben möchte. Worben Wir es gelassen, und hat Herr Ersklein neben Herrn Baron Orenstern Uns die Proposition dahin stehend abgeleget: Nachdem die gesammtter Stände Deputati dem Herrn Generalissimo die unter Ihnen verglichene conceptus executionis punctorum Amnestia & Gravaminum, Freitags frühe präsentiret, hätten Ihre Durchlaucht Resolution gefast gehabt, einen und den andern aus Unserm Mittel, zu deme Sie eine sonderbare Confidenz, zu sich berufen zu lassen, mit denen aus der Sachen verträglich zu conferiren, ihre Monita zu eröffnen, rationes darauf zu geben, und anzunehmen, auch hiernecht ohne fernern Aufzug zum Ende zu schreiten. Wie wir aber immittelst Uns sammamtlich gemeldet, und erschienen, wären Sie Ihrer anfangs geschöpfsten Freude balden entheizet worden, indeme Thro fürkommen, und Sie die Proposition auch anders nicht eingenommen, ob wollte man Dero alles dictatorie fürschreiben, Sie von denen causis communibus, so Sie doch vorhero ex professio ja so wohl hauptsächlich als die Stände mit tractiret, propugnierte, und mit Königlichen Leib und Blut versuchten ic. schimpfflich ausschliessen, sich gar darüber mit denen Kaiserlichen und Catholischen einmuthiglich conjungiren, hingegen die Cone Schweden aussiegen, denen die Quarzier aufklinden ic. Weilen auch vorhero wenig so wohlen a singulis als univerbiis mit Ihnen communiciret worden, wäre das Ihnen ungewohnt und seltsam vorkommen, und Sie dadurch in Ihrem gesetzten Arg.